

Allgemeine Vorbemerkungen über Bauleistungen

Für alle Arbeiten und Lieferungen sind, soweit im Leistungsverzeichnis nicht Sonderleistungen gefordert werden, nachstehend angeführte Bedingungen maßgebend und dem Anbot zugrunde zu legen:

I. Allgemein rechtliche Bedingungen

1 ÖNORMEN

- ÖNORM A 2060 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen Abschnitt 2
- ÖNORM B 2061 - Preisermittlung für Bauleistungen
- ÖNORM B 2110 - Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen
- ÖNORM B 2111 - Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen
- ÖNORM B 2112 - Regieleistungen im Bauwesen
- ÖNORM B 2113 - Beistellung von Baugeräten und Baubaracken
- ÖNORM B 2117 - Allgemeine Vertragsleistungen für den Straßenbau und Straßenbrückenbau sowie den damit im Zusammenhang stehenden Landschaftsbau Abschnitt 2 u. 3 ÖNORM
- H 2110 -Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen der Haustechnik - Abschnitt 2

2 Umfang der Arbeiten

Der Umfang der Arbeiten ist bestimmt:

- 2.1 durch die örtlichen Verhältnisse
- 2.2 durch die dazugehörigen Pläne Nr.
- 2.3 durch den Text des Angebotes und dieser Vorbemerkung

Als Nebenleistungen gelten, sofern im Leistungsverzeichnis bzw. in den dazugehörigen Vorbemerkungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, die diesbezüglich in den einschlägigen ÖNORMEN angeführten Arbeiten bzw. Leistungen.

3 Alle Preise sind im Sinne von ÖNORM B 2110 / A 2050 Punkt 1,6 / bzw. A 2060 Punkt 1,2.7 bzw. 1,2.8 Festpreise mit 20 Monaten Festpreisbindung ohne Rücksicht auf etwa eintretende Änderungen der Preisgrundlagen ab Ablauf der Anbotsfrist.

Die Einheitspreise sind unbedingt zu unterteilen, in Preise für "Arbeit" und "Sonstiges". In "Arbeit" sind alle Kosten der Löhne samt allen Lohnzuschlägen, weiters die Zuschläge für Baustellenregie, Zentralregie, Wagnis, Gewinn und eventuell Sonderkosten der Baustelle einzurechnen (jedoch ohne Umsatzsteuer).

In "Sonstiges" sind alle Kosten der Baustoffe, der eventuellen Subunternehmerleistungen, Gerätebeistellung sowie alle Sonderkosten, weiters die vorgenannten Zuschläge einzurechnen (jedoch ohne Umsatzsteuer). Als Preisarten kommen in Betracht: Einheitspreise, Pauschalpreise, Regiepreise

Alle Einheitspreise sind als Nettopreise - ohne Umsatzsteuer - Mehrwertsteuer auszupreisen.

Innerhalb der Zuschlagsfrist lt. Punkt 6. gelten die angebotenen Preise jedoch auf jeden Fall als **unveränderliche Festpreise**.

Die Umsatzsteuer - Mehrwertsteuer ist

3.1 gemäß Umsatzsteuergesetz 1972 i.d.g.F.

3.2 von der Netto-Angebotssumme zu berechnen

3.3 im Deckblatt der Angebotes in die hierfür vorgesehene Rubrik einzutragen

3.4 durch Addition (Netto-Angebotssumme + Umsatzsteuer) ist die Brutto-Angebotssumme zu ermitteln.

Preisnachlässe sind ausschließlich von den Netto-Angebotspreisen zu berechnen / zu gewähren.

4 Ausführungs= Fertigstellungsfristen:

Mit den Arbeiten ist zu beginnen am / in

Weiters werden laut Bauzeitplan
folgende Teil / Fertigstellungsfristen /
Zwischentermine/angegeben:

Gesamtfertigstellung bzw. Übergabe der
Arbeiten bis spätestens zum:

- 5 Wenn in Positionen des Leistungsverzeichnisses das anzubietende Fabrikat / Material nicht ausdrücklich beschrieben und somit die Wahl des Fabrikates / Materiales dem Bieter freigelegt ist, **sind bevorzugt österreichische Erzeugnisse anzubieten**. Sind jedoch Fabrikate / Materialien spezifiziert und andere gleichwertige Materialien verwendet worden, so ist das Fabrikat an der dafür vorgesehenen Stelle des Anbottextes anzuführen. Bei Nichteintragung eines anderen Fabrikates gilt das Ausgeschriebene als angeboten.

6 Zuschlagsfrist:

Diese beträgt vier Monate ab dem Ende der Anbotsfrist = Angebotseröffnungstermin. Während dieser Zeit ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Betreffs Zuschlagserteilung bleibt dem Auftraggeber vollkommen freie Entscheidung vorbehalten. Die Abgabe des Angebotes gibt dem Bieter keine Gewähr / Anspruchsrecht auf eine Auftragserteilung. Trifft den Auftragnehmer am Rücktritt ein Verschulden, so muß er damit rechnen, daß er auf die Dauer von zwei Jahren von der Vergebung von Leistungen durch den Auftraggeber ausgeschlossen wird.

7 Bautafel / Firmentafel / Bauwerbung:

Vom Bauherrn wird eine gemeinsame Bautafel / Firmentafel aufgestellt. Das Projekt, bei deren Errichtung der Auftragnehmer beteiligt ist, wird in den Medien vorgestellt (Zeitung usw.). Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, sich an den Kosten für die Präsentation und Bautafel entsprechend zu beteiligen. In Abzug gelangen pauschal 0,3 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch € 300,--.

- 8 Die gegenständlichen Anbotsunterlagen wurden dem Unternehmer auf Aufforderung / auf Wunsch zugesandt. Eventuell aus der Erstellung des Angebotes resultierende Unkosten je der Art werden dem Bieter **nicht** / gesondert / vergütet.
Beträge, welche vom Bieter für die Zusendung der Anbotsunterlagen / zur Einzahlung / gebracht wurden, werden keinesfalls rückerstattet.
- 9 Kalkulation:
Zur Anbotserstellung ist eine Kalkulation (nach den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses getrennt), welche als Grundlage für die Preisermittlung dient, zu erstellen und diese bei eventueller Auftragserteilung mit dem firmenmäßig unterzeichneten Auftragsschreiben in einem versiegelten Umschlag dem Auftraggeber nachzureichen. Diese Kalkulation wird als Grundlage bei Preisänderungen bzw. zur Preisermittlung von Nachtragsarbeiten herangezogen. Die Öffnung des versiegelten Umschlages erfolgt im Bedarfsfalle und ausschließlich im Beisein des Bieters /Auftragnehmers durch den Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten.
- 10 Preiskontrolle:
Der Bieter wird ausdrücklich aufgefordert, sämtliche Preise des Angebotes vor Angebotsabgabe / Auftragserteilung einer genauen Kontrolle zu unterziehen, sodaß aus dem Titel "fehlerhafte Kalkulation" bzw. "Unterangebot" keine wie immer gearteten Nachforderungen gestellt werden können.
- 11 Mehr- und Minderleistungen bzw. Ausmaßveränderungen, welche sich dadurch ergeben könnten, daß über Anordnung des Auftraggebers von den Plänen oder von der vorgesehenen Ausführungsmenge abgewichen wird, werden sodann nach tatsächlich ausgeführten Leistungen und Ausmaß zu den Preisen des Angebotes abgerechnet. Mehr- oder Mindermassen berechtigen zu keiner Veränderung der Einheitspreise des Angebotes.
Der Auftraggeber behält sich vor, auch während der Bauausführung einzelne Positionen des Anbotes in Wegfall zu bringen, ohne daß sich dadurch die Einheitspreise der sonstigen Positionen verändern. Welche Positionen/Arbeiten des Leistungsverzeichnisses tatsächlich zur Ausführung gelangen/nicht ausgeführt werden, ist von der Ortsbauleitung festzulegen. Der Bieter / Auftragnehmer hat vor Arbeitsbeginn eine diesbezügliche Bestätigung einzuholen / zu erwirken. Für Leistungen, die im Auftrag nicht vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer ein Zusatzangebot rechtzeitig mit detaillierten Kalkulationsunterlagen vorzulegen, und mit dem Auftraggeber einen neuen Preis auf der Grundlage des Hauptauftrages zu vereinbaren. Als Stichtag für die Preisbildung des Zusatzangebotes gilt der Stichtag für die Preisbildung des Hauptauftrages. Der Auftragnehmer hat jedoch gleichzeitig mit dem Zusatzangebot das Ausmaß der inzwischen eingetretenen Preisveränderungen bekanntzugeben. Mit Zusatzleistungen darf erst begonnen werden, wenn das Zusatzangebot vom Auftraggeber angenommen ist. Die Ausführung derartiger Leistungen in Regie ist nicht gestattet. Bei absehbarer Vergrößerung der Menge der je Pos. im Leistungsverzeichnis angeführten Leistungen um mehr als 3 % hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber einen Nachtragsauftrag zu beantragen.

- 12 Innerhalb der Zuschlagsfrist gemäß Punkt 6. gelten die angebotenen Preise grundsätzlich als unveränderliche Festpreise im Sinne der ÖNORM B 2110 bzw. A 2060.
Sofern in Punkt 3 jedoch veränderliche Preise festgelegt sind, werden ab dem Ende der Zuschlagsfrist Lohn- und Materialpreiserhöhungen grundsätzlich nur in jener Höhe und zu jenen Prozentsätzen ab dem Stichtagstermin anerkannt, welche das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 10, genehmigt bzw. festlegt. Der Bieter anerkennt uneingeschränkt die jeweilige diesbezügliche Entscheidung des Amtes.
Als Preis- / Kalkulationsbasis des Angebotes gilt daher das Datum des vom Auftraggeber festgelegten Ablaufes der Zuschlagsfrist.
Sollten Leistungen nach Ablauf der Festpreisbindung von 20 Monaten (siehe Pkt. 3) zu erbringen sein, so gelten ab diesem Zeitpunkt die angebotenen Preise als veränderlich, wie vorn beschrieben. Erhöhungen vor Ablauf der Frist bleiben unberücksichtigt.
- 13 Erstellung eines Bauzeitplanes:
Die örtliche Bauaufsicht (Bauführer) wird diesen in bezug auf Zwischentermine in Zusammenarbeit mit dem Baumeister/den Professionisten erstellen. Baubeginn- und Gesamtfertigstellungstermin wird vom Auftraggeber fixiert.
- 14 Kenntnis der örtlichen Verhältnisse:
Der Bieter hat die Baustelle zu besichtigen, sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen, sich über alle, die Ausführung der Arbeiten betreffenden Umstände, die Art und Qualität der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Materialien zu orientieren, sodaß aus diesem Titel keinerlei wie immer geartete Nachforderungen gestellt werden können.
- 15 Bautagebuch:
Die Baufirma wird verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen. Im Bautagebuch werden alle besonderen Vorfälle auf der Baustelle, u.a. tägliche Leistungsanzahl der Belegschaft und deren Stundenaufwand, das Wetter, Lieferungen und Leistungen fremder Handwerker verzeichnet. **Professionisten** werden verpflichtet, während der Ausführung von Arbeiten die tägliche Eintragung der Anwesenheit ihrer Arbeiter auf der Baustelle in das aufliegende Tagebuch zu veranlassen.
- 16 Gültigkeit der Normen (ÖNORM):
16.1 Es wird vereinbart, daß die Bestimmungen aller einschlägigen Ö-Normen für beide Teile bindend sind, **sofern nicht** ausdrücklich im Leistungsverzeichnis / in den dazugehörigen Vorbemerkungen / auf geänderte Bedingungen hingewiesen wird.
16.2 Dies gilt sinngemäß auch für die ÖVE-Bestimmungen.

Bei Veränderung in der Normenbestimmung innerhalb eines Auftrag-Erfüllungszeitraumes / bis zum Fertigstellungstermin / haben die zum Zeitpunkt des Angebots-Eröffnungstermines gültigen Normen Rechtskraft.

17 Rangordnung in bezug auf Gültigkeit:

1. Leistungsverzeichnis samt Allgemeine Vorbemerkungen und Auftragsschreiben
2. Pläne und Baubeschreibung
3. ÖNORMEN (Werkvertragsnormen, Verfahrensnormen, Baustoffe)
4. Vertragsnormen (B 2110 - B 2113, A 2060, B2061)
5. EN ISO soweit sie den Status Österreichischer Bestimmungen aufweisen.
6. DIN (VOB)

18 Subunternehmerleistungen:

Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Leistungen, für welche der Unternehmer selbst die Gewerbeberechtigung besitzt, nicht an Subunternehmer übergeben werden. Auch im zustimmenden Falle haftet der Bieter für die Qualität der Leistungen, für die Lieferfähigkeit und die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen seines Subunternehmers genauso, als hätte er dieselben selbst erbracht. Name und Anschrift der Subunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe bekanntzugeben. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, ungeeignet erscheinende Firmen abzulehnen /von einer Zuschlagserteilung auszuscheiden.

- 19 Der Bieter hat zur Angebotseröffnung (siehe Einladungsschreiben) einen Vertreter zu entsenden. Fernmündliche Anfragen über das Angebotsergebnis bleiben grundsätzlich unbeantwortet.

20 Berechtigungs- bzw. Befähigungsnachweis:

Der Bieter erklärt, befähigt und berechtigt zu sein, die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten und Leistungen nach der derzeit geltenden Gewerbeordnung auszuführen. Von der Vorlage eines schriftlichen Nachweises wird Abstand genommen. Mangelnde Befugnis hebt einen im guten Glauben erteilten Auftrag auf und verpflichtet den Bieter zu Schadloshaltung des Auftraggebers.

Der Bieter hat die volle Verantwortung zu übernehmen:

20.1 für die solide fachmännische Ausführung aller Arbeiten und Leistungen

20.2 für die Einhaltung der Vorschriften der Bauordnung der Behörden und der einschlägigen ÖNORM-Bestimmungen

Es wird bedungen, daß der Bieter alle Arbeiten unter Berücksichtigung der Erfahrungen seines Berufsstandes sach- und fachgemäß in solider Herstellung auszuführen in der Lage ist.

21 Haftung für ein fehlerhaftes Produkt:

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nach den Bestimmungen des Produkthaftpflichtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

22 Winterarbeit:

Arbeiten bei Frostwetter oder Schnee dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers ausgeführt werden. Für Kosten der Erschwernisse, der Bauheizung oder Sonstigem, welche bei Eintritt von Frost bzw. Schneefall entstehen können, wird grundsätzlich keine gesonderte Vergütung gewährt, sofern nicht diesbezüglich eine einvernehmliche Regelung getroffen wird.

Kosten der Schlechtwettertage sowie jene der Sondererstattungen werden ebenfalls nicht gesondert vergütet.

Bei etwa erforderlichen Bauunterbrechungen im Winter hat der Unternehmer das Objekt ordnungsgemäß einzuwintern, d.h. Herstellung der erforderlichen Abdeckungen frostgefährdeter Bauteile, Verschließung aller Öffnungen an den Außenwänden und am Dach, Herstellen von entsprechenden Einplankungen, Absicherung gegen Sturmschäden, evtl. notwendige Entleerungen, Schutz gefährdeter Einzelteile usw., sodaß das Bauwerk in allen seinen Teilen gesichert ist und keinen Schaden erleidet. Alle durch Nichtbeachtung dieser Forderung entstehenden Schäden hat der jeweilige Unternehmer auf seine Kosten zu beheben oder beheben zu lassen. Aus den Bedingungen des Punktes 22. resultierende Kosten sind als Nebenleistungen in die Angebotspreise einzukalkulieren.

23 Beschädigungen:

Alle Schäden, die der Auftragnehmer bzw. seine Erfüllungsgehilfen am Bauwerk, an Leistungen und Lieferungen anderer Professionisten sowie an Nachbarobjekten verursachen, müssen umgehend auf Kosten des Auftragnehmers behoben werden; diesbezügliche Schadensansprüche Dritter sind vom Auftragnehmer zu befriedigen. Sollte der Auftragnehmer diese Verpflichtung nicht binnen 14 Tagen nach Geltendmachung erfüllen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Schadloshaltung zu übernehmen und die dadurch entstehenden Kosten von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Behebung aller Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind, in dem Verhältnis aufzukommen, in dem die Auftragssumme zu den Bauherstellungskosten des gegenständlichen Objektes steht. Beschädigungen an bereits erbrachten Leistungen und Lieferungen sind dem Auftraggeber und der örtlichen Bauaufsicht zu melden bzw. im Bautagebuch einzutragen/eintragen zu lassen. Die Beschränkung lt. ÖNORM B 2110 Pkt. 2.22 auf 0,5 % der ursprünglichen Auftragssumme wird außer Kraft gesetzt.

24 Sicherheitsvorkehrungen:

Für zu treffende Sicherheitsvorkehrungen jeder Art sowie für die Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften, welche zum Schutze der Firmenzugehörigen am Bau beschäftigten Dienstnehmer erforderlich werden, ist allein der Bieter/Auftragnehmer verantwortlich. Für die ordnungsgemäße, den Anforderungen bzw. den fachlichen Richtlinien und Vorschriften entsprechende Herstellung / Ausführung von Gerüsten / Schutzgerüsten / Abplankungen / Bautreppen usw. hatte die jeweils dazu beauftragte / hiezu verpflichtete **Firma die volle Gewähr für die berechtigten Mitbenützer dieser Anlagenteile zu übernehmen. Jedwede Veränderung an bestehenden Schutzvorrichtungen / Gerüsten usw. sowie der Abtrag derselben bleibt ausschließlich dem Hersteller vorbehalten.**

Der Bieter / Auftragnehmer ist zur Koordination mit den gemäß den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes bestellten Personen verpflichtet.

25 Ausmaßfeststellung/Verrechnung von Leistungen erfolgt auf Grund von:

25.1 Abrechnungsplänen (Aufmaß mit der Bauleitung)

25.2 Naturmaßen (ohne Erstellung von Abrechnungsplänen), welche gemeinsam mit der Bauleitung aufzunehmen sind,

25.3 sonst lt. Leistungsverzeichnis/Anbot/ÖNORM-Bestimmungen

26 Rechnungslegung:

Rechnungen und Teilrechnungen sind unter Zugrundelegung von Massenberechnungen / des Zahlungsplanes zu erstellen. Bei Teilrechnungen (Verdienstausweisen) ist besonders darauf zu achten, daß erbrachte Leistungen nach Positionen getrennt angeführt bzw. verrechnet werden und außerdem die geprüfte Teilrechnungssumme der vorgehenden Teilrechnung zugezählt wird. Grundsätzlich sind in Teilrechnungen (Verdienstausweisen) nur Leistungen aufzunehmen, welche als abgeschlossen gelten / mindest als geschoßweise beendet angesehen werden können. Eine weitere Trennung bzw. Verrechnung von positionsweise beschriebenen Leistungen kann nicht gestattet werden. Jeder Teilrechnung (Verdienstausweis) sind, sofern nicht Stückzahlen als Ausmaß angeführt sind, eine Massenberechnung und wenn erforderlich, auch Abrechnungspläne beizulegen.

Die in den einzelnen Teilrechnungen (Verdienstausweisen) angeführten Positionen sind nach Durchführung des Gesamtauftrages in eine Gesamtzusammenstellung mit den bereits korrigierten Massen und Preisen, jedoch ohne Bildung von Rechnungszwischensummen, vollständig zu übernehmen und diese Gesamtzusammenstellung als Schlußrechnung zu deklarieren.

Leistungsausweise, Massenberechnungen, Aufmaße, Abrechnungspläne usw. sind daher 2- (3-) fach dem Auftraggeber vorzulegen.

Rechnungen und Schlußrechnungen sind in 3- (4-) facher Ausfertigung einzusenden. Teilrechnungen (Verdienstausweise werden in einer Höhe von 93 % der Teilrechnungssumme abzüglich der bereits erhaltenen Beträge und Belastungen oder sonstigen Gegenforderungen gewährt, d.h., daß bis zur Anerkennung der Gesamtleistung (Schlußrechnung) ein Rücklaß von 7 % einbehalten wird.

Grundsätzlich ist die Einreichung von Teilrechnungen (Verdienstausweisen) und Rechnungen erst nach restloser Erfüllung und Abnahme der verrechneten Leistungen gestattet. Bei Teilrechnungen (Verdienstausweisen) ist eine USt. zu verrechnen. Für Pauschalleistungen sind Verdienstaussweise grundsätzlich auf Basis von Teilleistungs- und Zahlungsplänen zu erstellen.

27 Zahlungsbedingungen:

Alle Rechnungen sind grundsätzlich beim Auftraggeber einzureichen. Beträge von Teilrechnungen, Rechnungen und Schlußrechnungen werden innerhalb einer Frist von 8 (....) Wochen nach Eingang (Einlaufstempel) beim Auftraggeber überwiesen. Bei Bezahlung von Rechnungsbeträgen innerhalb einer Frist von 21 Tagen werden **2 % Skonto in Abzug gebracht**. Auf Wunsch des Auftragnehmers ist auch eine Zahlung binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto möglich. Die Entscheidung bleibt jedoch dem Auftraggeber vorbehalten. Skontoabzüge erfolgen nur von der jeweils auszahlenden Summe (Restsumme). Die Auszahlung der Schlußrechnung (Restzahlung), wenn vollständig und prüffähig, erfolgt nach vollständiger Erbringung aller Auftragsleistungen und Übernahme der Arbeiten und Lieferungen, sowie nach Prüfung und Anerkennung derselben.

28 Gewährleistung:

Der Bieter übernimmt die Gewährleistung für die bedungene Qualität und Ausführung der Leistungen, beginnend mit dem Datum der schlüsselfertigen Übergabe der Wohnungen / des Objektes folgenden Monatsersten (Gewährleistungsfrist). Die Abnahme von Teilleistungen und Festlegungen von unterschiedlichen Gewährleistungsfristen ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Baumeister- und
Professionistenarbeiten 3 Jahre (37 Mo)

Die Gewährleistungsfrist für Isolierungen /Abdichtungen /
wasserundurchlässige Betonteile/ Isolierverglasungen /
Solardachflächen //
beträgt 5 Jahre (61 Mo)

Die Gewährleistungsfrist für nicht fest mit dem Werk
verbundene Teile (bewegliche Gegenstände) beträgt,
sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart 1 Jahr (13 Mo)

Das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung durch Klage erlischt jedoch erst nach einem weiteren Jahr, wenn der Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist dem Auftragnehmer den Mangel angezeigt hat.

Für allfällige berechnete Ansprüche des Auftraggebers an den Auftragnehmer, sei es aus der Erfüllung des gegenständlichen Auftrages, sei es betreffend offene Ansprüche aus anderen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Werkverträgen steht dem Auftraggeber in voller Höhe ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Der Auftraggeber ist insbesondere auch berechnigt, sämtliche offenen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auch aus anderen Werkverträgen mit Werklohnforderungen aus diesem Auftrag zu verrechnen und insbesondere auch den Haftrücklass aus diesem Auftrag mit derartigen Ansprüchen zu verrechnen und allenfalls für den Haftrücklass gelegte Bankgarantien für diese Ansprüche zu verwenden und in Anspruch zu nehmen.

29 Sicherstellung:

Bei der Auszahlung von Teilrechnungsbeträgen wird ein Deckungsrücklaß in Höhe von 7 % der jeweiligen Teilrechnung - Endsumme in Abzug gebracht. Von der Schlußrechnungs-Endsumme (Gesamtpreis + USt.) wird ein Haftrücklaß auf die Dauer der Gewährleistungsfrist in Höhe von

3 % der Schlußrechnungssumme über
Baumeisterarbeiten

5 % der Schlußrechnungssumme über
Professionistenarbeiten und
sonstigen Bauleistungen

berechnet bzw. einbehalten. Der Deckungsrücklaß sowie jeder Haftrücklaß ist unverzinslich. **Die Erlegung eines Haftbriefes ist gestattet.** Bargeldlose Sicherstellungen werden erst nach erfolgter förmlicher Ab- bzw. Übernahme der Leistungen / restloser Beseitigung aller vom Auftraggeber angezeigten Ausführungsmängel **jedoch keinesfalls früher als 3 Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist lt. Punkt 29 angenommen.**

Im Auftragsfalle ist der Auftraggeber berechnigt, eine Kautions als Sicherstellung für den Fall

zu verlangen, daß der Auftragnehmer bestimmte, ihm nach dem Vertrag obliegende Pflichten verletzt. Die Kautions wird zu Teilbeträgen entsprechend der Verminderung der Verpflichtung des Auftragnehmers, spätestens jedoch einen Monat nach Erfüllung, der durch sie zu sichernden Verpflichtung zurückgezahlt, sofern die Leistungen vertragsgemäß durchgeführt worden sind.

Als Sicherstellung können nach Wahl des Bieters Haftungsübernahmen inländischer Kreditunternehmungen, Bargeld oder klauselfreie Einlagebücher inländischer Kreditunternehmungen dienen.

30 Vertragsstrafe:

Der Bieter erklärt ausdrücklich, über die für die anstandslose Erfüllung des Auftrages erforderlichen Fach- und Hilfskräfte in ausreichendem Maße zu verfügen und die **notwendigen Baumaterialien sicherstellen wird**, sodaß er in der Lage ist, alle Leistungen und Lieferungen ohne Schwierigkeiten und termingemäß durchführen zu können.

Für jeden Werktag, um welchen die vereinbarte(n) Teilfertigstellungsfristen bzw. endgültige Fertigstellungsfrist der Arbeiten nachweislich überschritten wird, hat der Bieter/Auftragnehmer grundsätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 (.....) % der Auftragssumme zu leisten, die von seiner Verdienstsumme abgezogen werden kann. Sollten die rechnerisch so ermittelten Beträge EUR 50,- (EUR) täglich unterschreiten oder EUR 250,- (.....) täglich überschreiten, so gelten die in diesem Punkt genannten Mindest- bzw. Höchstsätze.

Von der Bauleitung des Auftraggebers anerkannte Schlechtwettertage bzw. sonstige anerkannte Versäumnisse anderer am Bau beschäftigter Professionisten werden den Teilfertigstellungsfristen bzw. der Gesamtfertigstellungsfrist zugeschlagen. Als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag jeder Woche.

31 Planeinsicht oder Auskunft über die gegenständlichen Leistungsbeschreibungen gewährt bzw. erteilt:

Die örtliche Bauaufsicht wird durch die Technische Abteilung der gswb Herrn.....
...../das vorgenannte Büro erfolgen.

32 Planpausen:

Für die Ausführung der Arbeiten werden **zwei Planpausen pro Zeichnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt**. Darüber hinaus erforderliche Planpausen werden nur gegen Bezahlung der Lichtpauskosten ausgefolgt.

33 Versicherung:

Der Auftraggeber wird innerhalb der Bauzeit bis zum Übernahmetermin der Bauleistungen eine sogenannte Rohbauversicherung abschließen. Weiters eventuell erforderliche Versicherungen gegen Feuer/Diebstahl/Glasbruch usw. zum Schutze der Leistungen des Bieters sind vom Bieter/Auftraggeber abzuschließen.

Zusatzversicherung:.....

34 Zessionen:

Forderungen an den Auftraggeber dürfen nur mit Zustimmung desselben und nach Einholung eines schriftlichen Berechtigungsnachweises abgetreten werden. Ansonsten besteht ein Zessionsverbot.

- 35 Beiliegende Originalschriften werden vervielfältigt (fotokopiert). Der Bieter ist verpflichtet, bei Eintragungen jeder Art **keinesfalls einen blaufärbigen Stift zu verwenden (möglichst einen Schwarzstift)**.
- 36 Die Vorlage von Varianten-Angeboten ist erwünscht; dies hat jedoch in gesonderter Anlage zu erfolgen. Änderungen jeder Art im Text / an den Eintragungen des Leistungsverzeichnisses **sind nicht gestattet** und haben allfällige Hinweise in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Bieter hat die Leistungsbeschreibung auf Unklarheiten / Mängel / Widersprüche zu prüfen und spätestens zum Angebots - Eröffnungstermin in einem Zusatzschreiben auf seine Feststellungen hinzuweisen.
Unterläßt er dies, so hat er alle daraus eventuell sich ergebenden Mehrkosten bei der Ausführung selbst zu tragen.
- 37 Alle verspätet eingelangten Angebote bleiben unberücksichtigt und werden ohne Prüfung der Ursache des Terminversäumnisses, ungeöffnet an den Anbieter zurückgesandt (auch verspätet eingelangte Postsendung).
- 38 Umsatzsteuer:
Die Steuersätze von steuerpflichtigen Umsätzen sind gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 zu berechnen und in jeder Rechnung gesondert auszuweisen.
Unabhängig von den im Auftragsschreiben festgelegten Zahlungsbedingungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer seine lt. Umsatzsteuergesetz 1972 i.d.g.F. anfallenden Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
- 39 Schriftliche Form:
Zusätze zum Leistungsverzeichnis oder Abänderungsvorschläge in bezug auf die Bauausführung, Abrechnung usw. haben nur dann Gültigkeit, wenn diese **gesondert und in schriftlicher Form** erfolgen / zum Angebotsabgabetermin vorgelegt und vom Auftraggeber / angenommen / anerkannt werden.
- 40 Beilagen:
Die zu diesem Leistungsverzeichnis gehörigen Beilagen sind ausdrücklich als solche bezeichnet und angeschlossen:

- 41 Vor Auftragserteilung sind vom Finanzamt / der Krankenkasse / der Arbeiterurlaubskasse / Bestätigungen vorzulegen, aus denen hervorgehen muß, dass der Auftragnehmer keine Rückstände in der Abführung der Steuern/Beiträge aufweist.
- 42 Bedingungen für die beabsichtigte Pauschalpreisbildung:
Die endgültige Pauschalpreisermittlung erfolgt erst nach Angebotsprüfung und Bestbieterfindung durch die vergebende Stelle. Der für die Zuschlagserteilung in Betracht kommende Bieter wird in diesem Falle zur Kontrolle der Massenermittlung der für die Pauschalpreisbildung heranziehenden Positionen ausgefordert.

Für alle mengenmäßig genau erfaßbaren Leistungen erfolgt die Vergabe in Form eines Pauschalauftrages. Nicht in den Pauschalvertrag aufgenommen werden nur jene Leistungen, wo Ausmaß und Leistungsumfang derzeit noch nicht genau erfaßt werden können.

Der Massenermittlung und dem LV liegen die verbindlichen Werk- und Detailpläne zugrunde. Für die Pauschalpreisbildung gelten die im LV eingetragenen Massen als unverbindliche Richtmengen und sind diese genauestens zu prüfen. Eventuell feststellbare Ausmaßdifferenzen gegenüber dem LV sind bei der Pauschalsummenberechnung zu berücksichtigen und in Form einer separaten Aufstellung zum Angebot nachzuweisen. Die Pauschalanbotsumme gilt sodann, nach Prüfung und Anerkennung durch den Auftragnehmer als unveränderlich. Später festgestellte Ausmaßdifferenzen können nicht mehr berücksichtigt werden. Sollte bei der Bildung der Pauschalanbotsumme festgestellt werden, daß einzelne, lt. den Anbotsunterlagen erkennbare Leistungen und Arbeiten im LV nicht angeführt oder nicht ausführlich genug beschrieben sind, so ist auf diesen Mangel bzw. aus sonstige Unklarheiten ebenfalls in einem Zusatzschreiben hinzuweisen. Unterläßt dies der Anbieter, so können auch diesbezüglich später keine Mehrkosten anerkannt werden.

Der Bieter erklärt, daß er den Bauplatz vor Pauschalpreisfestlegung besichtigt hat, über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere bezüglich der Baugrundbeschaffenheit, über alle Umstände, Art und Umfang der Leistungen, Arbeiten und Lieferungen voll vertraut ist, sodaß aus diesem Titel keine wie immer gearteten Nachforderungen gestellt werden können.

43 Baumeisterarbeiten:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Leistung den verantwortlichen / zeichnungsberechtigten Bauleiter namhaft zu machen.

- 44 Arbeitsgemeinschaften müssen einen zum Abschluß und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter namhaft machen und sich solidarisch zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung verpflichten. Ist der Auftragnehmer eine Arbeitsgemeinschaft, so sind deren Mitglieder zur ungeteilten Hand zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung verpflichtet.
- 45 Soweit eine Beistellung von Arbeitsgerüsten, Zufahrtswegen und Anschlüssen sowie Strom- und Wasserverbrauchskosten durch den Auftraggeber lt. Leistungsverzeichnis/Ausschreibung nicht vorgesehen ist, hat der Bieter ohne besondere Vergütung die hierfür notwendigen Veranlassungen bzw. die damit verbundenen Kosten in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- 46 Bei Auftragserweiterung (auch bei größeren Umfängen) haben die Einheitspreise des gegenständlichen Angebotes samt Vorbemerkungen volle Gültigkeit (Anhängeverfahren).
- 47 Ein nicht vollständig ausgefülltes Angebot (Leistungsgruppen, Positionen, Bauteile etc.) berechtigt zum Ausscheiden des Bieters.

HINWEIS: Vom Auftragnehmer ist gemäß Paragraph 9 Abs. 2 VStG 1950, für die Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den Bauarbeiten geltenden Verwaltungsvorschriften und Behördenauflagen ein verantwortlicher Beauftragter namhaft zu machen.

Der Bieter verpflichtet sich, bei Auftragserteilung ein vom Auftraggeber vorbereitetes diesbezügliches Formblatt zu unterfertigen.

Vorstehende Bedingungen werden zur Kenntnis genommen/und ohne Einschränkungen anerkannt.

20

.....
Unterschrift/Firmenstempel
des Bieters